

Stadt Werther (Westf.)
Der Bürgermeister



... zum Leben und Genießen

Werther (Westf.), 11.03.2025

Drucksache

Fachbereich 3 - Ordnungs - und Sozialwesen
- Az.: 05.02.01 / AsylbLG -

Drucksache Nr. **568/2025**
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Soziales, Generationen, Schule und Sport	26.03.2025
--	------------

Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Bezug:
./.

Beschlussvorschlag:

Die Bezahlkarte für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird in Werther (Westf.) nicht geführt.

Begründung:

Wer als Geflüchteter in Deutschland Schutz sucht und seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies kann in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erfolgen.

Am 06.11.2023 hat der Bundeskanzler zusammen mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, dass Leistungen nach dem AsylbLG künftig in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Der Bundestag hat am 12.04.2024 die gesetzlichen Voraussetzungen mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen hat das Land durch die Änderung des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG (AG AsylbLG) und der damit verbundenen Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW -BKV NRW) vom 02.01.2025 die Ausgestaltung vorgenommen. Die damit getroffenen Regelungen sind am 07.01.2025 in Kraft getreten und verpflichten die Kommunen sie umzusetzen und anzuwenden. Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW können die Kommunen abweichend von den Regelungen der BKV NRW beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in der Kommune im Regelfall nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden („Opt-Out Regelung“).

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben des AsylbLG nach § 1 des AG AsylbLG den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen worden. Zurzeit werden die Leistungen für die in Werther (Westf.) lebenden Leistungsberechtigten in der Regel auf ein Bankkonto überwiesen. Nur in begründeten

Einzelfällen wird von diesem Verfahren abgewichen. Die jeweiligen Kosten für die Unterbringung werden unmittelbar an den jeweiligen Wohnungsgeber überwiesen, in der Regel die Stadt selbst. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und verursacht keinen weiteren Verwaltungsaufwand und keine weiteren Kosten.

Der Mehraufwand für die Verwaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt konkret nicht abzuschätzen. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren durch White-List-/Black-List-Verfahren, Erreichbarkeit des Supports, jede Leistungsempfänger Person benötigt ein Smartphone und Sicherheit im Umgang damit etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen jedoch einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen. Insgesamt kommt auf die Leistungsbehörde bankähnliche Aufgaben zu.

Die Arbeitsaufnahme eines Leistungsberechtigten wird durch das Fehlen einer regulären Kontoverbindung erschwert. Beim Bezug einer eigenen Wohnung ist der Abschluss von Verträgen für Strom, Internet und Mobilfunk nicht unmittelbar möglich. Auch für das DeutschlandTicketSozial ist eine Bankverbindung grundsätzlich nötig. Weitere Leistungsempfänger erhalten nach einigen Monaten Leistungen vom Jobcenter. Daher macht es keinen Sinn, nicht sofort eine Bankverbindung einzurichten. Mit der Bezahlkarte wird die Integration der Geflüchteten erschwert, was nicht sinnvoll ist.

Die Einführung der Bezahlkarte bringt für die Leistungsabteilung einen erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand mit sich. Diese entsteht durch erforderliche intensive Beratung, die komplexen und zahlreichen Einzelfallentscheidungen und in der Dokumentation. Hinzu kommt, dass die unsichere rechtliche Lage zahlreiche Widerspruchs- und Gerichtsverfahren erwarten lässt. Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen -ebenso, wie es viele andere Kommunen tun- in Werther (West.) eine Nutzung der „Opt-Out-Regelung“ gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 AG AsylbLG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BKV NRW.

Ich bitte, im Sinne des Beschlussvorschlages entscheiden zu wollen.

(Veith Lemmen)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Finanzbedarf:	unklar
Im Haushaltsjahr 2025 eingeplant	Nein
Ungedeckter Finanzbedarf:	€
Deckungsvorschlag:	
Jährliche Folgekosten:	€
Stellenmehrbedarf:	unklar